

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Die Stärkung von Orts- und Stadtkernen ist eine der Schlüsselfragen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die Daseinsvorsorge, den sozialen Zusammenhalt, die kulturelle Identität und die lokale wirtschaftliche Prosperität. Mit der Förderung der Innenentwicklung kommt es zu einer Verschränkung von Wohnen, wirtschaftlichen Aktivitäten (insbesondere der Nahversorgung), sozialen Einrichtungen, kulturellen Angeboten und öffentlichen Freiräumen, um Zentren attraktiv zu halten oder zu machen. Durch diesen Aufruf wird bekanntgegeben, dass Förderungsanträge in der Maßnahme 77-04 zum Fördergegenstand 3.2. Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen durch Zukauf von externer Fachexpertise (vgl. 26.2.3-2 SRL LE-Projektförderungen) mit sofortiger Wirkung eingereicht werden können.</p> <p>Der aufgerufene Fördergegenstand knüpft an den Fördergegenstand 3 „Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen“ (nach Punkt 26.2.3 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen) der LE 23-27 an.</p> <p>Gefördert werden sollen vor allem Tätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zukauf von externer Fachexpertise zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie Beratungstätigkeiten zu den Themen (Re)Aktivierung von Leerstand und Stärkung von Stadt- und Ortskernen im ländlichen Raum• sowie im untergeordneten Maßstab die Sensibilisierung und vereinzelt begleitende Beratungstätigkeiten u.a. zur Initiative „Sicheres Vermieten“ des Amtes der Tiroler Landesregierung (Tiroler Bodenfonds als zuständige Stelle) <p>Die Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre. Bei Erfüllung und Einhaltung aller Fördervoraussetzungen und</p>

Auflagen kann die gesamte Laufzeit von 3 Jahren gewährt werden. Nähere Details dazu sind den weiteren Kapiteln, insbesondere den Kapiteln Fördervoraussetzungen und Auflagen, zu entnehmen.

"Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Tiroler Landesregierung/Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr/Landesentwicklung

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 18.Nov.2024 bis: 31.Jan.2025

Festgelegte Budgethöhe: 224.640,00 €

Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung/Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr/Landesentwicklung
Landesentwicklung
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
T: 0512/ 508 3601
E: landesentwicklung@tirol.gv.at

Ansprechperson: Marco Birlmair
Abteilung Landesentwicklung
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
T: 0512/508 3614
E: marco.birlmair@tirol.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
- Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum

Klimaschutz geleistet.

• Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

3.2

Bezeichnung:

Zukauf externer Fachexpertise zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Zukauf externer Fachexpertise zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Durch den Zukauf einer externen Fachexpertise in Form eines Koordinatoren-Teams soll, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen LAG, eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für interessierte Personen in der Region zu den Themen (Re)Aktivierung von Leerstand sowie zur Belebung und Stärkung von Orts- und Stadtkernen geschaffen werden. Weiters soll die Bevölkerung zu diesen Themen in Form von Fachvorträgen und weiterer Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert und informiert werden, gefolgt von punktuellen und objektspezifischen Beratungstätigkeiten für Bauherren und Bauherrinnen. Durch diese Maßnahmen soll eine langfristige Belebung gewachsener und infrastrukturell erschlossener Zentralbereiche in den Dörfern und Städten bewirkt und vielfältige Möglichkeiten gegen eine zunehmende Flächenversiegelung aufgezeigt werden.

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Ergänzend wird festgehalten, dass dieser Aufruf auf die Lokalen Aktionsgruppen als Förderwerber eingeschränkt wird. Durch diese Einschränkung wird keine Tiroler Gemeinde (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) ausgeschlossen oder benachteiligt, da in Tirol alle Gemeinden des ländlichen Raumes flächendeckend einer der insgesamt zehn LAGs zugeordnet sind. Die LAGs treten hierbei als Förderwerber für die beteiligten Gemeinden in den Regionen auf und übernehmen somit auch die gesamtheitliche fördertechnische sowie inhaltliche Abwicklung des Förderprojektes für die Gemeinden. Durch diese Vorgangsweise werden die Gemeinden entlastet und können sich in weiterer Folge auf die inhaltliche Unterstützung des Projektes konzentrieren.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprojekt von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung. Für den Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.2 werden zwar die Pauschalen pro Gemeinde ausgewiesen, es müssen sich die betroffenen Gemeinden bei der Durchführung des Projekts abstimmen.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.
- Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR) ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag zumindest für die Dauer der Zusammenarbeit erforderlich.
- Zusätzliche Fördervoraussetzungen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3: 1. Vorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts (örtliche Raumordnungskonzepte der Gemeinden in Tirol) 2. Bei Nichtvorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts ist die Begleitung zur Erreichung der Fördervoraussetzung durch Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.3 zulässig; das Projekt kann nur bedingt genehmigt werden
- 3. Das Projekt bezieht sich auf eine Region (beteiligte Gemeinden am Projekt) von mindestens 1.000 Einwohner:innen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Vorliegen eines LAG-Beschlusses betreffend den vorliegenden Projektantrag inkl. Bestätigung der Finanzierung von Eigenmitteln. Sollte innerhalb der Einreichfrist keine PAG-Sitzung stattgefunden haben bzw. der Projektantrag bis zur PAG-Sitzung noch nicht entscheidungsreif sein und somit kein Projektbeschluss vorliegen, so kann dieser bis zum Zeitpunkt der Genehmigung seitens der BST nachgereicht werden.

- Da es sich bei dieser Fördermaßnahme um eine Kooperationsmaßnahme handelt, muss die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren sowie deren Aufgabenverteilung dargestellt werden. Die Kooperation besteht zumindest aus Förderwerber (LAGs), den beteiligten Gemeinden, den Fachabteilungen des Landes als externe Kooperationspartner (Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung/Geschäftsstelle Dorferneuerung sowie die Geschäftsstelle des Tiroler Bodenfonds im Rahmen der Landesinitiative "Sicheres Vermieten") sowie den beauftragten externen Dienstleistern. Damit ergeben sich zumindest 4 am Projekt beteiligte Akteure und Organisationen.
- Bereits im Zuge der Projekteinreichung muss die Abteilung Bodenordnung, explizit die Geschäftsstelle Dorferneuerung, als Fachabteilung zur fachlichen Beratung herangezogen und informiert werden. Die Fachabteilung steht in weiterer Folge während der gesamten Projektlaufzeit zur Verfügung und sollte laufend über den aktuellen Stand informiert und zu Rate gezogen werden
- Im Zuge der Antragstellung muss ein begleitendes Dokument mit einer näheren Beschreibung der Ausgangssituation sowie des Bedarfes in der Region vorgelegt werden. Weiters werden in diesem Dokument die forcierten Projektziele, die Erwartungen sowie die Vorgehensweise zur Erreichung selbiger Ziele dokumentiert.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Aufrufspezifische Auflagen:

- Es gilt eine grundsätzliche Projektlaufzeit von 3 Jahren. Um für die eingereichten Projekte alle 3 Jahre voll ausschöpfen zu können, wird eine Berichtslegung nach jedem vollendeten Projektjahr an das Projektauswahlgremium (PAG) sowie die Fachabteilung als externer Kooperationspartner, zur Erstellung einer fachlichen Stellungnahme sowie einem Bescheid über die Fortführung der Projektumsetzung bzw. der Auszahlung der Förderung, übermittelt. Durch diese jährliche

Berichtslegung wird sichergestellt, dass vorgegebene und im Zuge der Einreichung selbst definierte Projektziele umgesetzt worden sind. Inhaltlich inkludiert diese Berichtslegung alle erbrachten Leistungen und Erkenntnisse des abgelaufenen Projektjahres und eine neuerliche Ziel- und/oder Schwerpunktsetzung für das kommende Jahr. Ebenso empfiehlt sich der Förderwerber durch diese Berichtslegung für die Weiterführung des Projektes.

Die Fortführung der Förderungsanzahlung über ein Jahr hinaus ist somit mit gewissen Bedingungen sowie dem Projekterfolg verbunden.

- Die Ausschreibung zu den genannten Tätigkeiten erfolgt anhand einer Leistungsbeschreibung und unter Einbeziehung der Fachabteilung Bodenordnung (Geschäftsstelle Dorferneuerung) an eine Arbeitsgemeinschaft von zumindest 2 qualifizierten Architekt:innen, welche für die Projektlaufzeit von einem Jahr beauftragt werden. Mit der Beauftragung von Architekt:innen soll eine ganzheitliche und vielseitige Abdeckung aller für den Fördergegenstand relevanten Tätigkeiten sichergestellt werden. Neben der gestaltenden Tätigkeit werden durch Architekt:innen auch die benötigten beratenden, technischen sowie wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungspositionen erfüllt. Mit der Beauftragung einer Arbeitsgemeinschaft mit zumindest 2 qualifizierten Akteuren wird einer Unvereinbarkeit entgegengewirkt. Die Ausschreibung ergeht an zumindest 3 Paarungen bzw. Arbeitsgemeinschaften, welche frei gewählt werden können. Es wird empfohlen, sich im Zuge der Ausschreibung mit der Fachabteilung (Abt. Bodenordnung / Geschäftsstelle Dorferneuerung) in Verbindung zu setzen. Auch werden auf der Homepage der Fachabteilung laufend Listen mit "Best-Practice-Beispielen" veröffentlicht, anhand welcher sich die Förderwerber orientieren können und welche bei der Wahl der Akteure für die jeweilige Region hilfreich sein können.

- Übergeordnete Ziele und Strategien der Landesentwicklung zu Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Bodensparen, Baukultur, Gemeinwohl, Wohnen oder Versorgung sind dabei zu berücksichtigen und gesamthaft im Rahmen der Tätigkeit miteinzubeziehen. Eine erfolgreiche und nachhaltige Ortsentwicklung nach innen erfordert daher fachübergreifendes Denken und ein umfassendes "Know-how". Potenzielle Auftragnehmer:innen haben daher ihre Qualifizierung durch den Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung und/oder geeignete Referenzen nachzuweisen. Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich des Weiteren an angebotenen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche von der Abteilung Bodenordnung, explizit der Geschäftsstelle für Dorferneuerung, angeboten werden, teilzunehmen. Besagte Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen beinhalten beispielsweise Inhalte wie die Baukulturleitlinien des Landes, die Denkmalpflege, das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz, die örtliche Raumordnung oder das Thema Mobilität in den Gemeinden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Sachkosten

Nicht-förderfähige Kosten:	26.5.7 Bei Kostenpauschalen entfällt die Gemeinkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 GSP-AV.
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	<p>Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3 -2.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EW: max. 8.000 EUR netto/Jahr 2. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EW: max. 16.000 EUR netto/Jahr 3. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EW: max. 24.000 EUR netto/Jahr
Art und Ausmaß	
Fördersätze	
Fördersätze:	<p>26.6.1 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % gewährt. Für Projekte gemäß Punkt 26.2.3 ist eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln auf eine Förderintensität von bis zu 75 %, in begründeten Ausnahmefällen für finanzschwache Gemeinden bis zu 90 % zulässig. Eine Aufstockung des Zuschusses wird auf Basis des Kriteriums Finanzkraft (eingenommene Abgaben pro Einwohner, die die Gemeinden laut Statistik Austria erhalten hat, letztes verfügbares Jahr; in der Folge als Abgaben bezeichnet) gewährt. Tourismusintensive Gemeinden mit mehr als 750.000 Nächtigungen pro Jahr werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt. Eine Förderintensität von 90 % kann allen im Förderantrag beteiligten Gemeinden gewährt werden, wenn der Durchschnitt der Abgaben aller beteiligten Gemeinden – ausgenommen tourismusintensive Gemeinden - eines Förderantrages unterhalb des Durchschnitts der Abgaben aller Gemeinden im Ländlichen Gebiet eines Bundeslandes (ohne Berücksichtigung der tourismusintensiven Gemeinden) liegt. Eine Förderintensität von 75% kann allen im Förderantrag beteiligten Gemeinden gewährt, wenn der Durchschnitt der Abgaben aller beteiligten Gemeinden – ausgenommen tourismusintensive Gemeinden – eines Förderantrages maximal 5 % über dem Durchschnitt der Abgaben aller Gemeinden im Ländlichen Gebiet eines Bundeslandes (ohne Berücksichtigung der tourismusintensiven Gemeinden) liegt.</p>
Zuschläge	
Zuschläge:	keine

Agrarinvestitionskredite

Agrarinvestitionskredite (AIK): -

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 26.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt als De-minimis-Behilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)